



## **Benutzungsordnung**

### **für die Sportanlagen Sportplatzstraße**

### **der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße**

Die Sportanlagen der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße sollen das sportliche Leben in Bruck an der Großglocknerstraße fördern und stehen allen Bürgern zu sportlichen Aktivitäten in Vereinen und Verbänden oder in der Freizeit zur Verfügung.

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Benützung ist allen Bürgern gestattet - bei Trainings oder Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Schulen und Kindergärten sind die Veranstalter verpflichtet die Teilnehmerinnen entsprechend zu belehren. Diese Gestattung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Benutzungserlaubnis kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden und ist nicht übertragbar.
3. Die Benutzungserlaubnis kann aufgehoben werden, wenn öffentliches Interesse oder andere wichtige Gründe eine Aufhebung erfordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - Arbeiten an der Sportanlage auszuführen sind
  - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine erhebliche Beschädigung der Sportstätte zu erwarten ist (Regen, Frost, Schnee oder Tauwetter)
  - der Benutzer vorsätzlich gegen diese Benutzungsordnung verstößt
  - der Benutzer die Sportstätte anderen Interessenten überlässt oder
  - der Übungsbetrieb oder die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.
4. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Es sind ausschließlich die im Bereich des Sportplatzes vorgesehenen Tore zu verwenden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
6. Fundgegenstände sind grundsätzlich den Platzwarten bzw. dem Ordnungsdienst zu übergeben.

## **§ 2 Benutzungszeiten**

1. In der Mittagszeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr ruht generell der Spiel- und Trainingsbetrieb. Ausnahmen sind nur bei Spielserien, Turnieren und auf Antrag bei der Gemeinde möglich. Ausgenommen wäre der Nachmittagsunterricht der Brucker Schulen.

## **§ 3 Art der Benutzung**

1. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie sind nach dem Gebrauch an den hierfür vorgesehenen Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

2. Der Übungsbetrieb und Veranstaltungen sind nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen, gegenüber der Gemeinde benannten Leiters gestattet. Name und Anschrift des Leiters sind der Gemeinde jeweils unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

3. Das Tor am Zufahrtsweg ist geschlossen zu halten. Es darf nur für Zeiten der Platzpflege/-Reinigung, zur Beseitigung von Schäden bei Erneuerungen sowie für Zu- und Abfahrt von Fahrzeugen (siehe §9) geöffnet werden. Über Änderungen der Öffnungszeiten entscheidet der Bürgermeister.

4. Ruhestörender Lärm ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Lautsprecheranlagen sind nur während des Spielbetriebes erlaubt. Musikanlagen dürfen auf dem Gelände nur verwendet werden, wenn sie Anlieger nicht belästigen. Ab 22.00 Uhr sind alle Musikanlagen auszuschalten und es ist die gesetzliche Nachtruhe einzuhalten.

5. Hundehalter haben sich an die allgemeine Leinenpflicht zu halten. Die Brucker Sportanlagen dienen zur sportlichen Betätigung und sind nicht als „Hundeausführplatz“ gedacht.

6. Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Zigarettenkippen sind in die aufgestellten Aschenbechern zu entsorgen.

7. Mit dem Ende der Nutzung ist jeglicher Unrat aufzunehmen und zu entsorgen. Schäden im Rasen (z.B. herausgetretene Grassoden) sind zu beseitigen.

8. Es ist nicht gestattet, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.

## **§ 4 Übungsbetrieb**

1. Der verantwortliche Leiter ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung zuständig.
2. Der Sportplatz darf nur in Sportkleidung und mit dem für die Sportfläche zulässigen Schuhwerk benutzt werden.
3. Die für den jeweiligen Vereinssport notwendigen Sportgeräte (z.B. Tore, Netze, Bälle etc.) müssen von den jeweiligen Vereinen selbst angeschafft werden, sofern diese nicht durch die Gemeinde gestellt werden.
4. Für den notwendigen Aufbau des Sportplatzes (z.B. Aufkreiden) sind die Vereine zuständig. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
5. Die Flutlichtanlage ist nur dann für den Spielbetrieb einzuschalten, wenn die Dunkelheit keinen sportlichen Betrieb mehr zulässt. Sie darf nur kurz vor Beginn der Aktivitäten eingeschaltet werden. Bei Beendigung des Spielbetriebes ist die Anlage unverzüglich wieder auszuschalten.
6. Bei der Benutzung von mobilen Toren sind diese während der Nutzung vor dem Umstürzen zu sichern und nach Gebrauch wieder an den von der Gemeinde bestimmten Platz anzuschließen. Sie sind so zu sichern, dass Unbefugte sie nicht nutzen können.
7. Die Sportanlagen sind nach der Benutzung in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen, sodass eine Pflege (Mähen, Dünger streuen, Walzen, etc.) der Anlagen durch die Gemeinde nicht behindert wird.

## **§ 5 Besondere Veranstaltungen**

1. Die Benutzung der Sportstätten wird ausschließlich für sportliche Zwecke gestattet. Für die Abhaltung anderer Veranstaltungen ist die vorherige Genehmigung des Bürgermeisters für jeden einzelnen Fall einzuholen.
2. Veranstaltungen im Rahmen des Vereinssports sind in alleiniger Verantwortung des Benutzers zu organisieren. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat ferner für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

3. Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Zustimmung des Bürgermeisters zulässig. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebene Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind (z.B. ordnungsbehördliche Erlaubnisse). Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.

4. Den Beauftragten des Bürgermeisters ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und Auskunft zu erteilen.

5. Bei einer Lärmbelästigung hat der Verantwortliche der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

### **§ 6 Haftungsausschluss**

1. Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Sportanlagen in dem Zustand zur Benutzung. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportanlage jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für die gewollte Verwendung zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten oder Zugängen und Zufahrten zur Anlage stehen.

3. Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

4. Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

### **§ 7 Hausrecht**

Innerhalb der Sportstätte übt der Platzwart (soweit bestimmt oder eingesetzt) im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße aus und sorgt für die Einhaltung der Haus- bzw. Platzordnung. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Benutzer der Sportstätte, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können vom Bürgermeister zeitweise oder dauernd von der Benutzung der

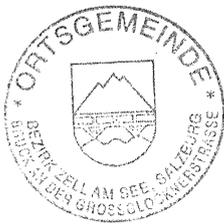
Sportstätte ausgeschlossen werden. Das Verbot erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides unter Angabe von Gründen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Es gilt vom Tage der Zustellung an. Als Einspruchsinstanz fungiert die Gemeindevertretung.

### § 9 Halten und Parken

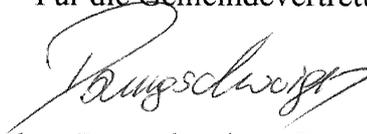
Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Der Eingangsbereich ist ausnahmslos freizuhalten. Bei Zuwiderhandeln wird eine Besitzstörungsklage eingebracht bzw. Anzeige wegen Verletzung der Straßenverkehrsordnung erstattet. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2017 in Kraft.  
Grundlage: Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2016



Für die Gemeindevertretung:

  
Herbert Burgschwaiger, Bürgermeister



Amtstafel der Gemeinde Bruck a. d. Glstr.  
Angeschlagen am 14.12.2016  
Abgenommen am 30.12.2016

Der Bürgermeister:  
